

Corona-Regeln für Tennis in Hessen

7-Tage-Inzidenz an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 oder fünf aufeinanderfolgende Werktage unter 50 = Stufe ,GRÜN‘

Es gilt Stufe 2 der Landesregelung. Für den Tennisbetrieb heißt das über die Regelungen aus Stufe ,GELB‘ hinaus:

Gruppentraining mit max. 10 Personen

Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt

Innengastronomie geöffnet

Gemäß den gesetzlichen Auflagen für die Gastronomie

Zuschauer im Freien erlaubt

Hygienekonzept notwendig, max. 200 Personen, Negativnachweis, Mindestabstand 1,5m

Zuschauer im Innenraum erlaubt

Hygienekonzept notwendig, max. 200 Personen, Negativnachweis, Mindestabstand 1,5m

Corona-Regeln für Tennis in Hessen

7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge unter 100 = Stufe ‚GELB‘

Einzel und Doppel (max. 2 Hausstände) möglich

Sport allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen (Indoor & Outdoor)

Gruppentraining im Freien für Kinder bis einschließlich 14 Jahre

unabhängig von der Anzahl der Hausstände mit bis zu zwei Trainern

Keine Durchmischung der Trainingsgruppen

Einzelne Trainingsgruppen müssen einen Mindestabstand von 3m einhalten

Umkleiden und Duschen dürfen geöffnet werden

Trainingsgruppen dürfen sich die Räumlichkeiten nicht teilen

Außergastronomie geöffnet

Gemäß den gesetzlichen Auflagen für die Gastronomie

Turniere nur im Einzelformat & Zuschauer im Freien erlaubt

Hygienekonzept notwendig, max. 100 Personen, Negativnachweis, Mindestabstand 1,5m

Corona-Regeln für Tennis in Hessen

7-Tage-Inzidenz drei Tage in Folge über 100 = Stufe ‚ROT‘

Einzel im Freien

unter Einhaltung der Abstandsregelungen



Doppel spielen im Freien

Generell untersagt außer die Ausnahmeregelungen für vollständig Geimpfte und Genesene im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) kommen zum Tragen



Gruppentraining im Freien für Kinder bis einschließlich 13 Jahre

Maximal fünf Kinder, Trainer benötigten ggf. negativen Test



Einzeltraining

maximal 2 Spieler oder 1 Trainer + 1 Spieler (Outdoor & Indoor)



Turniere nur im Einzelformat

Hygienekonzept notwendig



Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene

Unabhängig vom jeweiligen Inzidenzwert gibt es seit dem 12. Mai neue Regelungen für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Demnach gelten die Kontaktbeschränkungen und Personenbegrenzungen nicht für Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Das gilt für den Sportbetrieb (Training und Wettkampf) sowie Zuschauerfragen.

- **Treiben ausschließlich geimpfte und genesene Personen Sport miteinander, kann dies unabhängig von den Inzidenzzahlen geschehen.**
- **Treiben geimpfte/genesene Personen und nicht geimpfte Personen zusammen Sport, werden die Geimpften und Genesenen bei der zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.**

Beispiel 1 (Bundesnotbremse): eine 5er-Gruppe Kinder unter 14 Jahren kann um beliebig viele genesene Kinder erweitert werden.

Beispiel 2 (Bundesnotbremse/Stufe 1): vier Spieler*innen aus vier Haushalten können Doppel spielen, wenn schon mindestens zwei Personen vollständig geimpft oder genesen sind.

- Als **vollständig geimpft** gilt nur, wer seine zweite Impfdosis vor mindestens 14 Tagen erhalten hat (beim Impfstoff von Johnson & Johnson muss die einzige Spritze zwei Wochen zurückliegen). Als Nachweis müssen Geimpfte ihren Impfausweis oder eine entsprechende Bescheinigung vorweisen. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen COVID-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Als **Genesene** gelten diejenigen, die sich vor mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten mit dem Coronavirus infiziert haben. Als Nachweis ist der positive PCR-Test mitzuführen. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne COVID-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

ACHTUNG: Unabhängig von diesen Regelungen können Städte, Gemeinden und Kreise kommunale Allgemeinverfügungen treffen, die über die Landes- bzw. Bundesebene verschärfend hinausgehen. Auch verschärfte Regelungen zum Sport können dort enthalten sein.